

---

## S 46 BA 37/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 BA 37/18
Datum	14.12.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 8/21 B
Datum	15.03.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄ¶In vom 14.12.2020 wird zurÄ¼ckgewiesen.**

**Die Entscheidung ergeht gebÄ¼hrenfrei.**

**Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.**

Ä

#### GrÄ¼nde

Die Beschwerde des BeschwerdefÄ¼hrers ist zulÄ¼ssig ([Ä¶ 68 Abs. 1 S. 1](#) und [3, 63 Abs. 3 S. 2](#) Gerichtskostengesetz [GKG]). Er ist insbesondere befugt, die Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des Sozialgerichts im eigenen Namen einzulegen ([Ä¶ 32 Abs. 2](#) RechtsanwaltsvergÄ¼tungsgesetz).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÄ¼ndet.

Gem. [Ä¶ 197a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind Kosten nach den Vorschriften

---

des GKG zu erheben, da weder die Klägerin noch die Beklagte zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehören.

In Verfahren vor den Sozialgerichten ist gem. [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#), soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend ([Â§ 52 Abs. 3 S. 1 GKG](#)). Wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, ist ein Streitwert von 5.000 Euro anzunehmen ([Â§ 52 Abs. 2 GKG](#)).

Dem folgend hat das Sozialgericht im vorliegenden Verfahren, in dem es nicht um eine bezifferte Geldleistung, sondern (lediglich) um eine Statusfeststellung gem. [Â§ 7a SGB IV](#) geht, den Auffangstreitwert von 5.000 Euro festgesetzt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung auch des erkennenden Senats (vgl. z.B. Senatsurt. v. 26.2.2020 [L 8 BA 126/19](#) juris Rn. 70 m.w.N.). Da die Streitwertfestsetzung je allein bezogen auf das konkret anhängige Verfahren vorzunehmen ist, sind entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf etwaige Beitragserhebungen ohne Relevanz.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 68 Abs. 3 GKG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 25.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024